

Die einvernehmliche private Schuldenbereinigung (EPS)

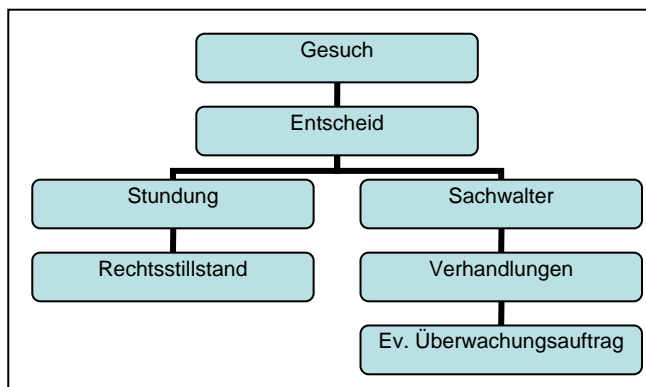
Ein Lagebericht aus der Ostschweiz¹

Das Verfahren der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung im Sinne von Art. 333ff SchKG schneidet in der juristischen Fachliteratur seit seiner Einführung vor gut zehn Jahren schlecht ab. Und die meisten gemeinnützigen Schuldenberatungsstellen der Schweiz haben sich im selben Zeitraum mehr auf die Beratung und Begleitung von Verschuldeten als auf die Durchführung von Schuldensanierungen konzentriert. Das Image des Verfahrens ist von Grund auf falsch, denn es entwickelt sich mehr und mehr zum unerlässlichen Hilfsmittel, um überhaupt noch seriöse Sanierungen durchführen zu können.

Anlässlich der SchKG-Revision per 1. Januar 1997 wurde das Institut der sog. Einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung (EPS) in das Gesetz eingefügt. Sie stellt – als Alternative zum ordentlichen Nachlassverfahren – ein einfaches und diskretes Verfahren für Privatpersonen zwecks Schuldenregulierung dar.

Voraussetzungen und Verfahrensablauf

- Das Verfahren steht nur Schuldner zur Verfügung, welche nicht der Konkursbetreibung unterliegen². In Betracht kommen Konsumenten und Privathaushalte, aber auch kleine Betriebe, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind. Für konkursfähige Privatpersonen ist es nicht zugänglich.



- Wenn eine Schuldenbereinigung nicht ausgeschlossen erscheint und die Verfahrenskosten sichergestellt sind, so verfügt der Nachlassrichter auf Gesuch des Schuldners eine Stundung bis zu drei Monaten und ernennt einen Sachwalter³. Antragsberechtigt ist nur der Schuldner; das Verfahren wird nie von Amtes wegen eröffnet. Im Gesuch ist die finanzielle Lage darzulegen⁴ und der Richter entscheidet im Summarverfahren⁵. Die Stundung kann auf Antrag des Sachwalters auf höchstens sechs Monate verlängert, andererseits aber auch vorzeitig widerrufen werden, wenn die Schuldenbereinigung offensichtlich nicht zustande kommen kann⁶. Der Entscheid wird nicht publiziert, sondern lediglich den bekannten Gläubigern mitgeteilt. Für die Weiterziehung gelten die Bestimmungen des ordentlichen Nachlassverfahrens⁷.
- Die Stundung soll Gewähr dafür bieten, dass Schuldner resp. Sachwalter ohne Betreibungsdruck in Ruhe mit den Gläubigern zu einem Einvernehmen gelangen kann. Nur für familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten kann der Schuldner trotz Stundung weiter betrieben werden und die Fristen für Fortsetzungs- und Verwertungsbe-

¹ Überarbeitete Version des vom Verfasser am 20. Mai 2010 an der Jahresversammlung des Verbandes der Betreibungs- und Konkursbeamten der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Glarus gehaltenen Vortrages.

² SckG Art. 333 Abs. 1

³ SckG Art. 334 Abs. 1

⁴ SckG Art. 333 Abs. 2

⁵ SckG Art. 25 Ziff. 2

⁶ SckG Art. 334 Abs. 2

⁷ SckG Art. 334 Abs. 4

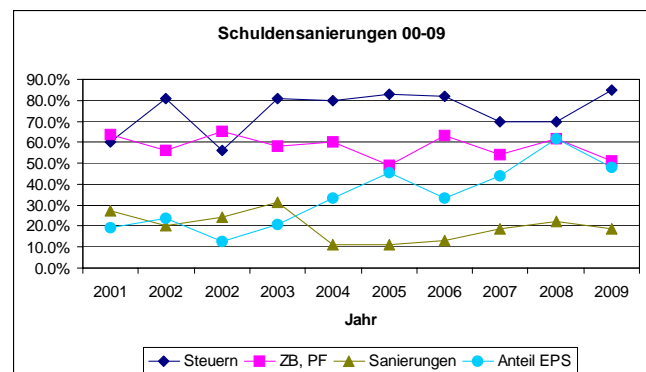
gehen sowie für die Dauer einer Lohnpfändung stehen still⁸. Die Verfügungsbefugnis des Schuldners ist während der Stundung in keiner Weise eingeschränkt. Der Sachwalter hilft lediglich beim Erstellen des Sanierungsvorschlages und führt die Verhandlungen mit den Gläubigern⁹.

- Im Bereinigungsvorschlag können mit den Gläubigern Stundungen, Dividendenvergleiche und andere Zahlungs- oder Zinserleichterungen vereinbart werden¹⁰. Der gefundene aussergerichtliche Vergleich ist nur für die zustimmenden Gläubiger verbindlich. Es findet kein gerichtliches Bestätigungsverfahren statt, sodass eine ablehnende Gläubigerminorität nicht zum Mitmachen gezwungen werden kann. Zuletzt kann der Nachlassrichter den Sachwalter noch beauftragen, den Schuldner bei der Erfüllung der Vereinbarung zu überwachen¹¹.
- Zudem eröffnet der Richter den Konkurs auf Antrag des Schuldners nur dann, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung besteht¹². In der Praxis wird der Konkurs vom Richter allerdings nur dann nicht bewilligt, wenn er offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist. Viele Schuldner stellen den Antrag auch erst dann, wenn sie wirklich nicht mehr sanierungsfähig sind.

Kritik

Bei der Einführung wurde dem Verfahren von verschiedenen Kommentatoren ein schlechtes Schicksal prognostiziert. Dominik Gasser befürchtete, dass die EPS in der Praxis zu einer Alibiübung verkommt, welche nur zusätzliche Kosten und Umtriebe verursacht, um schliesslich doch nur wieder in den Privatkonkurs zu münden¹³. Andere bezeichneten es als stumpfes Schwert¹⁴ oder gar als juristische Totgeburt und Instrument zur Zeitverzögerung¹⁵. Leider hat sich diese Einschätzung bis heute hartnäckig gehalten und wird immer und immer wieder kolportiert, zuletzt z.B. von den Professoren Isaak Meier in der jüngsten Ausgabe der Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs¹⁶ und Franco Lorandi in einem Aufsatz in der AJP¹⁷.

Meine Erfahrung an der Front ist eine ganz andere. Ich möchte das Instrument keinesfalls missen, denn ohne dieses Verfahren könnte in sehr vielen Fällen überhaupt keine Schuldenanierung durchgeführt werden. Dabei muss man sich vergegenwärtigen, dass rund 60% aller Klienten, die bei der Schuldenberatung Rat suchen, bereits betrieben und gepfändet sind, und dass rund 80% von ihnen Steuerschulden haben¹⁸. Die meisten Gläubi-



⁸ SckG Art. 334 Abs. 3

⁹ SckG Art. 335 Abs. 1 und 2

¹⁰ SckG Art. 335 Abs. 1 Satz 2

¹¹ SckG Art. 335 Abs. 3

¹² SckG Art. 191 Abs. 2

¹³ ZBJV 1996, S. 17

¹⁴ Meier/Zweifel/Zaborowski/Jent-Sørensen: Lohnpfändung – Optimales Existenzminimum und Neuanfang?, S. 298

¹⁵ Gilliéron Pierre-Robert: Règlement aimable des dettes, avorton ou embryon ?, in : Festschrift 75 Jahre Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, S. 419, Titel

¹⁶ Isaak Meier: Aktuelle Probleme der Zwangsvollstreckung aus Sicht des schweizerischen und türkischen Rechts, in: BISchK 2010/1, S. 33

¹⁷ Franco Lorandi: Nachlassvertrag im Privatkonkurs, Restschuldbefreiung nach Schweizer Art, in: AJP 5/2009, S. 567/568

¹⁸ Vgl. Newsletters mit Statistiken auf www.schuldenberatung.ch/informationen

ger ziehen laufende Beteiligungen und Pfändungen höchst selten zurück und den Steuerbehörden ist es von Gesetzes wegen untersagt, überhaupt auf Gesuche um Stundung oder Erlass einzutreten, falls bereits ein Zahlungsbefehl zugestellt wurde¹⁹. Einzige Option bleibt dann ein gerichtliches Nachlassverfahren, und seit 5 Jahren wird jeweils rund die Hälfte aller Schuldensanierungen über eine EPS implementiert.

Natürlich ist das Verfahren schweizweit nicht so verbreitet wie Privatinsolvenzen. Das ist auch nicht zu erwarten, denn die Voraussetzungen für eine Erfolg versprechende Durchführung sind sehr hoch: Es muss eine freie Quote über dem Existenzminimum samt Steuern vorliegen, die Gesamtverschuldung muss in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen, das Umfeld muss in sozialer, beruflicher und gesundheitlicher Hinsicht tragfähig sein, und der Schuldner selber muss über die richtige Haltung, Motivation, Selbstdisziplin und vieles mehr verfügen. Leider liegt keine statistische Erfassung der Fälle vor. Immerhin hat der Beobachter im Rahmen einer Umfrage in unserem Dachverband eruiert, dass letztes Jahr 169 EPS durchgeführt wurden. Ich selber leite jährlich rund 15 Verfahren ein. Im Vergleich dazu war die Summe der ordentlichen Nachlassverfahren, welche vom BfS bis 2002 statistisch erhoben wurden, bemerkenswerterweise stets tiefer²⁰. Derart unpopulär scheint das Verfahren also doch nicht zu sein.

Die Praxis der ostschweizerischen Gerichte ist in dieser Angelegenheit erfreulicherweise sehr vernünftig. Im Gegensatz etwa zu luzernischen²¹ oder teilweise zürcherischen Gerichten²² wird die Bestimmung, dass eine Schuldenbereinigung „nicht von vornherein ausgeschlossen“ sein soll, sehr realitätsnah ausgelegt. Das heisst, das Verfahren wird auch dann bewilligt, wenn eine Dividende unter 50% anvisiert wird, was selbstverständlich ab und zu der Fall ist. Zudem haben unsere Richter auch regelmässig nichts dagegen einzuwenden, wenn ich als designierte Sachwalter auf eine Bevorschussung und Sicherstellung des Honorars verzichte, und das Kostenrisiko selber trage²³. Ohne einen solchen Verzicht könnte das Verfahren viel seltener durchgeführt werden, nachdem wie bereits erwähnt praktisch immer bereits Pfändungen am laufen sind.

Der grösste Mangel des Verfahrens ist und bleibt natürlich die Tatsache, dass keine gerichtliche Bestätigung des Nachlassvertrages stattfindet und ein Vergleich nur erfolgreich abgeschlossen werden kann, wenn sämtliche Gläubiger zustimmen und keiner sich querstellt. Erfreulicherweise ist dies in der Praxis aber fast immer der Fall²⁴ und die Gründe für ein Scheitern liegen weit häufiger auf der Seite des Schuldners. Nicht zu unterschätzen ist sowohl die rechtliche, als auch die strategische Wirkung, welche die gerichtliche Verfügung auf die Gläubiger hat. Diese sind in der Regel froh, dass ein seriöser Sachwalter bestellt wird, welcher dafür sorgt, dass eine realistische und faire Lösung angestrebt wird, die offenbar auch der Richter summarisch geprüft und für aussichtsreich befunden hat²⁵. Der Sachwalter stellt sicher, dass das Gleichbehandlungsgebot gewahrt wird und nur gesetzlich privilegierte Gläubiger und Kleinstforderungen bevorzugt werden. Interessanterweise bieten die Gläubiger regelmässig nicht nur Hand zu einem Prozentvergleich, sondern sie verzichten sogar gleichzeitig auch noch auf die Sicherstellung der Nachlassdividende. Dies ist auch notwendig, denn in unserer Region gibt es keinen Fonds zur Vorfinanzierung solcher Vergleiche und die Zahlungen können stets erst aus dem zukünftigen Einkommen der Schuldner finanziert werden.

¹⁹ Art. 224 Abs. 2 StG SG

²⁰ www.bfs.admin.ch, Betreuungshandlungen, Konkurse und Nachlassverfahren 1980 - 2008

²¹ LGVE 1999 I Nr. 45 in BISchK 2001, S. 144 f.

²² Entscheidung vom 14. Oktober 2008 des Einzelrichters des Bezirksgerichts Horgen

²³ Einzige Ausnahme: Praxis des Präsidenten des Kreisgerichts Werdenberg-Sargans, zuletzt im Entscheid vom 19. Februar 2008

²⁴ ganz im Gegensatz zur Meinung von Prof. Isaak Meier, FN 15

²⁵ SchKG Art. 334 Abs. 1

Für den Fall, dass einzelne Gläubiger nicht mitmachen, aber trotzdem eine zustimmende Mehrheit vorliegt, kann ohne Weiteres das ordentliche Nachlassverfahren der EPS angehängt werden²⁶. Dies war bisher höchstens einmal pro Jahr notwendig. Glücklicherweise haben meine Mandanten nur selten Kreditkarten der Corner Bank – nach meiner Erfahrung eigentlich die einzige nicht privilegierte Gläubigerin, welche sich grundsätzlich immer querstellt. Im Übrigen habe ich festgestellt, dass auch das ordentliche Nachlassverfahren, zumindest soweit es Privatpersonen hier in der Ostschweiz betrifft, gar nicht so aufwändig und teuer ist. Die Gerichte betreiben keinen übertriebenen formalen Aufwand und sind günstig: In der Regel kostet eine EPS mit Verlängerung Fr. 400²⁷, ein ordentliches Nachlassverfahren Fr. 1'000²⁸. Und auch mein Sachwalter-Honorar hält sich dank der inzwischen akkumulierten Routine in Grenzen. Insgesamt ist das ordentliche Nachlassverfahren kaum teurer als ein Konkursverfahren²⁹ – das Resultat ist allerdings um einiges Positiver für alle Beteiligten.

Aus der fehlenden gerichtlichen Homologisierung ergibt sich, völlig unbemerkt von der Lehre, in der Praxis eine weitere unangenehme Nebenwirkung: Die vor der Stundung gegen den Schuldner eingeleiteten Beteiligungen fallen, anders als im ordentlichen Nachlassverfahren³⁰, nicht automatisch dahin. Das bedeutet für den Sachwalter oft mühsame Knochenarbeit. Noch vor Ablauf der Nachlassstundung ist jeder Gläubiger dazu zu bringen, den Rückzug beim Betreibungsamt zu veranlassen. Nicht alle Gläubiger sind in dieser Hinsicht gleichermassen zuverlässig und speditiv.

Was die fehlende Publizität betrifft, so ist diese nicht wirklich ein Mangel, sondern sie hat auch ihre Vorteile. Viele Schuldner fürchten nämlich nicht nur um ihren guten Ruf, sondern insbesondere um ihren Job, sollten das Verfahren und damit ihr Schuldenproblem publik werden. Umgekehrt kann das Schuldinventar ohne weiteres aus den Unterlagen des Schuldners und insbesondere aufgrund der Informationen aus den Registern der Betreibungsämter erstellt werden. Dafür besteht während der drei bis sechsmonatigen Stundungsfrist³¹ genügend Zeit. Meist sind die Verhältnisse bei Privatpersonen auch überschaubar und es kommen selten Fälle mit mehr als 20 bis 30 Gläubigern vor.

Kritisiert wird in der Lehre auch die fehlende Weisungs- und Kontrollbefugnis des Sachwalters. Auch dieses Manko ist meines Erachtens nur ein scheinbares. Jede Schuldenbereinigung ist ein Lernprozess und als Sozialarbeiter und erfahrener Berater weiss ich, dass ohne Selbstkontrolle und Selbstdisziplin des Schuldners sowieso keine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann. Mein Engagement versteht sich immer als Hilfe zur Selbsthilfe und Selbstbestimmung. So ist die mehrmonatige Stundungsfrist für den Schuldner immer auch eine Bewährungsfrist, in welcher sich zeigt, ob er den Anforderungen für eine erfolgreiche Schuldenbereinigung genügt. Oft verhält es sich sehr ähnlich wie mit Straffälligen auf Bewährung: Die Rückfallgefahr ist zu Beginn am grössten, und je länger jemand „sauber“ bleibt, desto grösser sind die Chancen einer anhaltenden Besserung.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die EPS durchaus ein taugliches Mittel sein kann, um Betroffene aus dem Kreislauf einer Schuldenspirale herauszuführen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn das Instrument noch besser bekannt wird und Ratsuchende an Fachleute weitervermittelt werden, welche seriös arbeiten und Sachwaltermandate übernehmen. Berater, Behörden und Ämter können oft sehr gut beurteilen, ob die Chancen für

²⁶ SchKG Art. 336

²⁷ GebV SchKG Art. 56 Abs. 1

²⁸ GebV SchKG Art. 54: 200 bis 2'500 Franken

²⁹ Zurzeit mindestens 4'000 Franken

³⁰ SchKG Art. 311

³¹ SchKG Art. 334 Abs. 1 und 2

eine Schuldenbereinigung gegeben sind. Diese sollten deshalb nicht zögern, ihre Klientenschaft auf diese Möglichkeit hinzuweisen und entsprechende Kontaktadressen abzugeben.

Natürlich hat das Verfahren diverse Mängel – der schwerwiegendste ist das fehlende gerichtliche Bestätigungsverfahren, mit welchem die Gläubiger zur Teilnahme am Nachlassvertrag verpflichtet werden können. Vorstösse in dieser Richtung sind auf politischer Ebene zu unternehmen, um das SchKG anzupassen. Eine vermehrte Bekanntmachung und Anwendung des Verfahrens könnte sicher dazu beitragen, Politiker und Experten von der entsprechenden Notwendigkeit zu überzeugen.

Markus Hoby

STATISTIK 2009

Schuldenberatungen neu

:: Detaillierte Abklärungen und Schuldenberatungen	123
:: Beratungen für Vertragspartner (Gemeinden und Institutionen)	30

Finanzstatus bei Beratungsbeginn

:: Durchschnittliches Einkommen pro Haushalt	Fr.	5'400
:: Durchschnittliches betriebsrechtliches Existenzminimum	Fr.	3'800
:: Durchschnittliches Sanierungsbudget (inkl. Steuern)	Fr.	4'500
:: Durchschnittliche freie Quote (Budgetüberschuss)	Fr.	900

Freie Quote:	Überschuss vorhanden	83 %
	Defizit vorhanden	17 %

Inkassostand:	Zahlungsbefehl.....	7 %
	Pfändung	44 %
	Verlustscheine	17 %
	Rechnung / Mahnung	32 %

Schulden

Verschuldung	Total	Fr.	10'122'000
	Durchschnitt	Fr.	87'300
:: Steuern	Total	Fr.	2'237'000
	Steuern im Durchschnitt	Fr.	24'600
	Häufigkeit Steuerschulden		85 %
:: Kredite u. ä.	Total	Fr.	2'247'000
	Kredite im Durchschnitt	Fr.	35'700
	Häufigkeit Kreditschulden		65 %
:: Gesundheitskosten	Total	Fr.	329'000

STATISTIK 2009

Zuweisungen

:: Ämter und Gerichte	13 %
:: Sozialberatungen und öff. Sozialdienste	23 %
:: Private	16 %
:: Medien und Internet	35 %
:: Rechtsanwälte, Banken, Treuhänder, andere	13 %

Regionale Verteilung

:: Ostschweiz	83 %
:: Bern / Westschweiz	14 %
:: Übrige	3 %

Soziodemographie

:: Geschlecht:	Männlich	66 %
	Weiblich	34 %
:: Alter:	bis 30 Jahre	23 %
	30 bis 40 Jahre	32 %
	40 bis 50 Jahre	35 %
	über 50 Jahre	10 %
:: Nationalität:	Schweizer	70 %
	Ausländer	30 %
:: Haushaltform:	Alleinstehende	52 %
	Alleinerziehende	2 %
	Paare	24 %
	Paare mit Kindern	22 %
:: Kinder:	0	68 %
	1	13 %
	2	15 %
	3 und mehr	4 %
:: Ausbildung:	Lehre	69 %
	keine	20 %
	Hochschule	11 %
:: Einkommensarten: (Mehrfachnennng.)	Lohn	94 %
	Taggeld / Rente	18 %
	Anderes	14 %